DIE PROTESTATION UND ENTLASSUNG DER SIEBEN...

Friedrich Christoph Dahlmann

Digitized by Google

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·KONRAD·BURDACH·

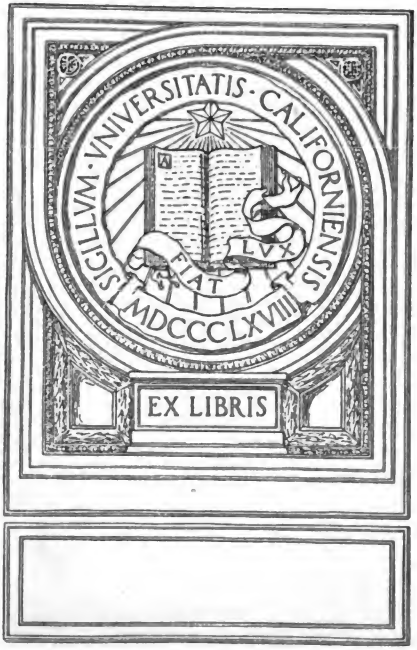

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Protestation und Entlassung

der

sieben Göttinger Professoren.

Herausgegeben

von

Dahlmann.

Leipzig,

Weidmann'sche Buchhandlung.

1838.

Digitized by Google

Digitized by Google

LF2710
D35

Ich stelle die Schrift eines werthen Freundes ans Licht, welche den graden Weg rechtlicher Erörterung unseres nur zu berühmt gewordenen Rechtsfalles geht, unter geflissentlicher Vermeidung aller der Verhältnisse, die so schwer sie dem Menschen wiegen, doch in der Wagschale rechtlicher Entscheidung keinen Ausschlag geben. Hofrath Albrecht hat gerade durch diese strenge Sonderung unserer gemeinsamen Sache einen großen Dienst erwiesen, wenn gleich die Absicht, welche sich im Eingange seiner Schrift ausspricht, überall den getreuen Abdruck unserer gemeinschaftlichen Ueber-

M325452

Digitized by Google

zeugung zu geben, schon wegen der Trennung unserer Aufenthaltsorte nicht vollständig erreicht werden konnte. In den Hauptsachen werden wir alle zustimmen, einzelne Parthieen wird man sich vorbehalten, wie ich denn zum Beispiel, was den Huldigungsrevers angeht, mich streng an §. 13 des Staatsgrundgesetzes halte. Wie es gekommen, daß die wenigen Bogen, zu Anfang des Jahres ausgearbeitet, erst zu Ende seines zweiten Monats erschienen, mag hier unerörtert bleiben.

Warum ich aber nicht längst selber den vollständigen Hergang der in ihrer Art einzigen Ereignisse, welche uns betroffen haben, öffentlich erzählt habe? Auf diese vielfach an mich gekommene Anfrage kann ich allein das alte Wort erwiedern: Gebt mir einen Boden, auf dem ich stehe! So lange es bei uns nicht in politischen Dingen, wie seit dem Religionsfrieden Gottlob in den kirchlichen, ein lebendiges Nebeneinander der Glaubensbekenntnisse giebt, eben so lange giebt es keinen Boden

Digitized by Google

in Deutschland, auf dem einer aufrecht stehend die reifen Früchte politischer Bildung pflücken möchte. Kriechen und am Boden auflesen, das wenige Gute unter Unreifem und Wurmstichigem verstecken, damit es nur auf den Markt kommen dürfe, mag ich nicht.

Leipzig, 24. Febr. 1838.

Dahlmann.

Digitized by Google

Die

Protestation und Entlassung

der

sieben Göttinger Professoren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die sieben Professoren, welche die Protestation wider das Königl. Hannoversche Patent vom 1. Novbr. v. J. unterzeichnet haben, und als die Verfasser dieser Schrift angesehen werden mögen, stellen sich darin die Aufgabe, ihren Schritt zu rechtfertigen und das gegen sie verhängte Verfahren in seiner rechtlichen Bedeutung zu beleuchten. Das Erstere anlangend, ist es uns hier nicht darum zu thun, unsern Schritt nach allen Seiten hin, von denen er angegriffen werden könnte, zu vertheidigen. Diejenigen, welche ihn um deswillen tadeln, weil wir seine Erfolglosigkeit oder die Nachtheile, die er für die Universität gehabt habe, hätten voraussehen sollen, oder weil er über den Beruf des Professors hinausgehe, stehen auf einem, von dem unsrigen so durchaus verschiedenen Standpunkte in der Würdigung dessen, warum es sich handelte, daß wir jedem Versuche zur Vereinigung entsagen und schweigendes Hinnehmen des Tadels vorziehen. Auch der Tadel, daß wir mit der Protestation den rechten Zeitpunkt, d. h. den Moment der Wahl für die nach der Verfassung vom J. 1819 zu

Digitized by Google

bildende Ständeverſammlung, nicht abgewartet haben, mag unbeantwortet bleiben. Was uns allein am Herzen liegt, iſt unſere Handlung von Seiten ihrer Rechtmäßigkeit (Legalität) und namentlich vor dem Vorwurfe eines revolutionären Schrittes zu vertheidigen. — Die Schwierigkeit dieſes Unternehmens liegt nicht darin, daß wir ſelbſt etwa die Zweideutigkeit unſeres Verfahrens uns nicht verhehlen können, ſondern vielmehr hauptſächlich in einem dreifachen Umſtande; erſtlich darin, daß uns das, in jedem und namentlich in einem Falle der vorliegenden Art ſo wichtige Vertheidigungsmoment, das Zeugniß, welches das bisherige Leben für den Angeſchuldigten ablegt, nur bey einem kleinen Theile der Leſer zu Gute kommen kann; zweitens darin, daß, je reiner unſer Bewußtſeyn, je lebhafter das Gefühl in uns iſt, als müßte unſere Handlung für ſich ſelbſt ſprechen und vor aller Welt ſo wie vor unſerm eigenen Gewiſſen daſtehen, es deſto ſchwerer iſt, dem Tadel, den ſie erfahren hat oder erfahren könnte, mit der Kälte, Ruhe und Beſonnenheit zu begegnen, die das Geſchäft der Vertheidigung erfordert. Dazu kommt endlich, daß es uns unmöglich war, alle Thatſachen, auf die es ankommt, mit äußeren Zeugniſſen zu belegen, und wir daher bey einzelnen Punkten genöthigt ſind, der Glaubhaftigkeit unſeres Wortes zu vertrauen.

Digitized by Google

Der faktische Hergang, auf den sich die nachfolgende Beurtheilung bezieht, ist in kurzem dieser. Das Erscheinen des Königl. Patents v. 1. Novbr., welches das Grundgesetz v. J. 1833 aufhob, erweckte sofort in einigen Professoren den Gedanken zu einem Schritte der Art, wie ihn unsere nachherige Protestation [a]) enthält. Die Sache wurde vielfältig im engern und weitern Kreise besprochen, doch kam es zu keinem Entschluß und am wenigsten zu einer Vereinigung gerade derjenigen sieben Professoren, welche die Protestation unterschrieben haben. Von jener konnte nie früher, als vom Augenblicke der Unterzeichnung selbst, die Rede seyn und diese erfolgte erst im Laufe des 18. Novbr., desselben Tages, wo die Protestation an das Universitäts-Curatorium abgesandt wurde [b]).

---

a) Wir lassen sie hier nochmals als Beilage A abdrucken.

b) Zum Beweise, daß es sich so verhält, können wir uns freilich nicht auf ein äußeres Zeugniß, welches sich nur durch ein allgemeines Zeugenverhör der Professoren herbeischaffen ließe, berufen; wohl aber dürfte es der hier gegebenen Erzählung

Digitized by Google

Nach wenigen Tagen erschien dieselbe auch in öffentlichen Blättern. — Von der in den Zeitungen vielfach erwähnten Deputation der Universität, welche sich am 28. Novbr. zum Könige nach Rotenkirchen begab, gehört nur soviel hieher, daß sie in Beziehung auf unsere Angelegenheit keinen und überhaupt nur den Auftrag hatte, Sr. Majestät ihre Ehrfurcht zu beweisen. Ob und wie sie demungeachtet im Namen der Universität eine Mißbilligung unseres Schrittes ausgesprochen habe, ist für den Zweck dieser Schrift gleichgültig. — Am 4. Decbr. wurden wir in einem Verhöre von Seiten des Universitäts-Gerichts darüber befragt, ob und welchen Antheil wir an der Veröffentlichung der Protestation in den Zeitungen hätten und insbesondere daran, daß schon einige französische Blätter auf unsern Schritt hingedeutet hätten c). In Beziehung auf die erste Frage äußerten sich drey von uns (Dahlmann, Jacob Grimm, Gervinus) dahin, daß sie keineswegs die Veröffentlichung direkt herbeigeführt hätten, eben so wenig aber hätten

---

zur Stütze dienen, daß wir schon früher der uns vorgesetzten Behörde einen damit übereinstimmenden Bericht abstatteten. S. unsere Eingabe an das Universitäts-Curatorium vom 11. Decbr. in der Beil. B.

c) Die über dieses Verhör aufgenommene Registratur können wir leider nicht mittheilen, da uns eine Abschrift davon nicht vergönnt worden ist.

Digitized by Google

sie aus unserer Vorstellung ein Geheimniß gemacht, sie vielmehr manchen hiesigen Freunden gezeigt, auch einzelnen auswärtigen mitgetheilt, wodurch sich denn genugsam erklärt, wie sie in öffentliche Blätter übergehen konnte. Die vier Uebrigen versicherten, für Verbreitung der Schrift weder etwas gethan zu haben, noch dazu im Stande gewesen zu seyn, da sie keine Abschrift besessen hätten. Was die zweite Frage betrifft, so konnten wir nur versichern, daß wir mit Frankreich entweder überhaupt, oder wenigstens in Beziehung auf die fragliche Angelegenheit in keiner Correspondenz gestanden hätten; zudem war uns die Thatsache, daß französische Blätter unsern Schritt schon vorher angekündigt haben sollten, damals theils gänzlich unbekannt, theils nur von Hörensagen bekannt. Erst später entdeckten wir, bey näherm Nachforschen, einen Artikel in Galignani's Messenger, datirt vom 18. Novbr., also vom Datum unserer Protestation, worin erzählt wurde, sieben Professoren in Göttingen seyen entschlossen, die Unterschrift des Huldigungsreverses zu verweigern. Gerade die Zahl sieben, welche wohl hauptsächlich den Verdacht einer zwischen uns und Frankreich bestandenen Communication erweckt hat, liefert im Zusammenhange mit der obigen Erzählung, wie und wann unsere Vereinigung hier entstand, den klarsten Beweis, daß jene Nachricht, die noch dazu ihrem Inhalte nach keineswegs

mit unſerm Schritte übereinſtimmt, von uns nicht ausgegangen ſeyn könne [d]). — Am 14. Decbr. endlich wurde uns von Seiten des Prorektors eine in ſieben gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Cabinetsverfügung (Beil. C) publicirt, in welcher wir unſeres Amtes entlaſſen werden. Zugleich wurde den dreyen von uns, welche eines Antheils an der Verbreitung der Proteſtation geſtändig geweſen waren, mündlich eröffnet, daß ſie innerhalb drey Tagen Stadt und Land zu räumen hätten, falls ſie ſich nicht einer gerichtlichen Unterſuchung hinſichtlich dieſer Verbreitung unterziehen wollten, in welchem Falle ſie an einen anderen Ort im Lande gebracht werden ſollten [e]). Sie wählten das Erſtere; nicht, wie die hannoverſche Zeitung vom 18. Decbr. andeutete, weil ſie im Bewußtſeyn ihrer Schuld den übeln Ausgang der gerichtlichen Unterſuchung ſcheuten, ſondern aus dem einfachen Grunde, weil die Wegführung an einen andern Ort mindeſtens eine Verbannung von ihrem bisherigen Wohnorte in ſich ſchloß.

---

d) Vergl. auch hier Beil. B.

e) Eine Abſchrift des hierauf bezüglichen Paſſus in dem an den Prorector gerichteten Reſcripte iſt uns gleichfalls nicht vergönnt worden.

Digitized by Google

Die Rechtfertigung unſeres Schrittes wird, wie wir glauben, erſchöpfend ausfallen, wenn wir verſuchen die Anklage zu widerlegen, welche in dem Entlaſſungsdekrete und in einem anonymen Aufſatze in der hannoverſchen Zeitung v. 2. Decbr. enthalten ſind. Der letztere iſt darum zum Anhaltspunkte geeignet, weil er uns Gelegenheit giebt, auf Alles einzugehen, was, nach unſerm Wiſſen und Dafürhalten, gegen die Legalität unſers Verfahrens noch ſonſt irgendwo geſagt iſt, oder geſagt werden könnte f). Nach jenem Plane haben wir

f) Während der Abfaſſung dieſer Schrift ſind noch insbeſondere zwey gegen uns gerichtete Aufſätze erſchienen, der eine in dem Berliner politiſchen Wochenblatte v. 30. Decbr., der andere in der Augsb. allgem. Zeituug v. 8. Januar, von denen der erſte zwar berückſichtigt werden ſoll, aber eine Aenderung des Planes unſerer Vertheidigung nicht nothwendig machte. Der zweyte kann füglich unberückſichtigt bleiben, weil das, was er gegen die Legalität unſeres Schrittes enthält, nur flüchtige Wiederholung von anderwärts Geſagtem iſt, und die Vorwürfe, die er uns insbeſondere wegen der nachtheiligen Folgen macht, die unſerer Poteſtation oder vielmehr unſere Ent-

Digitized by Google

erſtlich unſere Proteſtation ſelbſt und zweytens deren Veröffentlichung zu rechtfertigen, worauf ſodann, als dritter Abſchnitt, die Beurtheilung des über uns verhängten Verfahrens folgen ſoll.

A. Die Proteſtation ſelbſt.

Gegen die Proteſtation ſelbſt liegt eine zwiefache Anklage vor. Das Entlaſſungsdekret ſieht darin eine Verweigerung des dem Könige ſchuldigen Gehorſams, indem es daſelbſt heißt: „die Verfaſſer der Proteſtationsſchrift haben in derſelben den Uns als ihrem rechtmäßigen Landes- und Dienſtherrn ſchuldigen Gehorſam aufgekündigt, da ſie in dem Wahne ſtehen, die Unterthanentreue nur in dem Falle Uns eidlich angeloben zu können, wenn das von Uns in Unſerm Patente v. 1. Novbr. aufgehobene Staatsgrundgeſetz v. 26. Septemb. 1833 fortdauernde Gültigkeit und verbindliche Kraft hätte.“ Der Verfaſſer jenes Aufſatzes in der hannoverſchen Zeitung bezeichnet unſern Schritt als widerrechtlich, indem er behauptet, daß uns, wenn wir mit den im Königl. Patente aus-

---

laſſung für die Univerſität gehabt habe oder haben werde, nicht blos aus den oben bereits angedeuteten Gründen unbeantwortet bleiben mögen, ſondern auch um deswillen, weil der Verfaſſer mehr die Sprache eines unmittelbar bey jenen Folgen Betheiligten, als des unbefangenen Beurtheilers zeigt.

Digitized by Google

gesprochenen Gründen für die Ungültigkeit des Grundgesetzes nicht einverstanden seyn konnten, nichts Anderes zugestanden hätte, als unsere Entlassung zu nehmen.

Das erstere beruht auf einem, wie uns scheint, augenfälligen Mißverständnisse s). Von Verweigerung des Huldigungseides ist in der Protestation überall nicht, weder ausdrücklich noch implicite, die Rede. Denn, wenn wir behaupten, das Grundgesetz von 1833 als fortdauernd gültig und somit uns an den darauf gerichteten Eid gebunden betrachten zu müssen, so liegt darin lediglich das, daß wir eine Handlung Sr. Majestät, nämlich die einseitige Aufhebung des Grundgesetzes, nicht anerkennen können; dagegen ist damit weder gesagt, noch konnte es uns je in den Sinn kommen, in Sr. Majestät die Eigenschaft des rechtmäßigen Königs nicht anerkennen, oder uns von der Unterthanentreue gegen denselben lossagen zu wollen. Der Huldigungseid, durch welchen die letztere angelobt wird, steht mit dem Eide auf das Grundgesetz v. 1833 keinesweges in einem so direkten Widerspruche, daß durch das behauptete Fortbestehen des letztern der erstere für unmöglich oder für verweigert erklärt wird. Dieses Verhältniß beyder Eide stellt sich gerade nach unserer Verfassung sehr klar vor

---

s) Dasselbe Mißverständniß liegt dem in Note r. erwähnten Aufsatze in dem Berl. Wochenblatte zum Grunde.

Digitized by Google

Augen, indem beyde auch äußerlich ganz getrennt von einander erscheinen, der Eid auf das Grundgesetz lediglich einen Theil des Diensteides bildet, die Formel des Huldigungseides dagegen keine Beziehung auf die Verfassung enthält. Auch würde, wenn wir in der Lage gewesen wären, über die Unterschrift der Huldigungsreverse uns entschließen zu müssen [h]) der Erfolg gezeigt haben, daß wir keineswegs gesonnen waren, die Unterschrift zu verweigern. Es kann zwar seyn, daß der Schlußsatz der Protestation auf den ersten Anblick eine andere Deutung zuläßt. Faßt man ihn aber etwas genauer ins Auge, so deutete er gerade darauf hin, wir würden huldigen, und sagt nur, daß, wenn wir dabei den Eid auf das Grundgesetz vergäßen, wir, nach unserer Ansicht über das rechtliche Fortbestehen des letztern, ein frevelhaftes Spiel mit Eiden treiben würden.

Was nun den in jenem Aufsatze der hannoverschen Zeitung aufgestellten Satz betrifft, so liegt darin zwar das Zugeständniß, daß sich hinsichtlich der Gültigkeit des Grundgesetzes verschiedene Ansichten denken lassen, zugleich aber auch die Behauptung, daß dem Könige darüber allein die Entscheidung zustehe, gegen

---

h) Die Huldigungsreverse wurden den Professoren mit einer vierwöchentlichen Frist zur Unterzeichnung erst zur Zeit unserer Entlassung eingehändigt.

Digitized by Google

welche der einzelne hannoverſche Beamte (nicht auch der Unterthan?) ſeine entgegengeſetzte Ueberzeugung entweder überhaupt nicht, oder höchſtens in der Form einer theoretiſchen, wiſſenſchaftlichen Anſicht äußern, nicht aber als Recht und mit praktiſchen Folgen geltend machen dürfe, wie letzteres in unſerer Proteſtation geſchehen ſey. Dieſes Räſonnement gewährt wenigſtens den Vortheil, daß es den Punkt beſtimmt bezeichnet, auf den es bey unſerer Rechtfertigung zunächſt und hauptſächlich ankommt. Nicht darauf nämlich kommt es an, die Gültigkeit des Grundgeſetzes durch eine möglichſt erſchöpfende Deduktion außer Zweifel zu ſetzen, ſondern nur auf den Beweis, daß darüber dem Könige nicht die alleinige entſcheidende Stimme zuſtehe, worauf dann weiter zu zeigen ſeyn wird, daß zu denjenigen, denen dabey die zweite Stimme gebührt, auch wir gehören. So wenig es jener erſten Deduktion zu unſerer Rechtfertigung bedarf, falls uns der letztere Beweis gelingt, eben ſo wenig würde ſie im entgegengeſetzten Falle dazu ausreichen. Jedermann ſieht, daß eben der Punkt, auf den es hier hauptſächlich ankommt, zugleich derjenige iſt, welcher der ſ. g. hannoverſchen Frage die hohe Bedeutung und das allgemeine Intereſſe giebt. Die Frage, ob das Grundgeſetz aus den im Königl. Patente angedeuteten Gründen für ungültig zu halten ſey, oder nicht, hat zunächſt doch nur ein partikulares Intereſſe; dagegen iſt die Frage, ob eine Verfaſſung durch

Digitized by Google

einseitige Erklärung des Monarchen vernichtet werden dürfe, unstreitig eine Lebensfrage für alle, wenigstens für alle constitutionellen Staaten. Daher sollte man erwarten, daß sie längst, oder wenigstens bey dieser Gelegenheit, gehörig ventilirt worden sey. Dieß ist indeß nicht der Fall, vielmehr ist sie, so viel wir wissen, bisher immer nur ohne weitere Begründung und selbst mehr stillschweigend als ausdrücklich entweder verneint oder bejaht worden. Ohne diesen, nicht unmerkwürdigen, Umstand hier weiter zu erklären, bezeichnen wir sofort den Weg, der am sichersten und einfachsten zur Verneinung derselben zu führen scheint.

Für den Fall der Abänderung des Grundgesetzes hat dieses [1]), wie alle übrigen Verfassungsurkunden, die Bestimmung, daß sie — um nur das Wesentliche davon herauszuheben — nur mit Einwilligung der Stände, also nicht einseitig vom Könige, geschehen dürfe, woraus für den Fall der gänzlichen Aufhebung nothwendig dasselbe folgt, und jene Bestimmung, so wie diese Folgerung daraus, steht unter der höhern Garantie der Wiener Schluß-Akte, in deren 56. Artikel es heißt: „Landständische Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden". Zwar wird man sofort entgegnen, jene Bestimmung spreche nur von Abänderung aus politi-

---

[1]) S. den „Schluß" desselben.

Digitized by Google

ſchen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, und ſo gelte jener Schluß auch nur von der Aufhebung aus gleichen Gründen, nicht aber von Aufhebung des Grundgeſetzes aus Rechtsgründen, aus Gründen ſeiner Ungültigkeit. Allein der Unterſchied in den Gründen der Aufhebung ſcheint keinen Unterſchied in Beziehung auf das Recht des Monarchen bewirken zu können. Ohne die Gefahr, die dem Satze ſelbſt: „keine Aenderung oder Aufhebung aus politiſchen Gründen ohne Einwilligung der Stände" aus der Geſtaltung einer einſeitigen Annullirung (aus Rechtsgründen) erwachſen würde, als Argument zu benutzen, darf man zuvörderſt fragen, ob es denn dem Geiſte unſerer deutſchen Verfaſſung, und nicht blos der neuern, ſondern jeder Zeit entſpricht, gerade die Entſcheidung von Rechtsfragen eher, als die von politiſchen, dem Cabinet allein zu überlaſſen, ob nicht vielmehr das Gegentheil ſich klar und unzweideutig vor Augen lege? Vor Allem aber fragt ſich: was iſt der eigentliche Zweck des den Ständen bei Aenderungen der Verfaſſung gegebenen Einwilligungsrechts? Wäre es der, ihre legislatoriſche Einſicht zu Hülfe zu rufen, ſo würde allerdings der obige Schluß von Abänderung auf Annullirung der Verfaſſung gewagt ſcheinen. So iſt es aber nicht. Dafür haben die Stände das Petitionsrecht und, nach unſerer Verfaſſung, ſogar die Initiative. Jenes Einwilligungsrecht hat zunächſt den Zweck, die beſtehende Verfaſſung, der proponir-

Digitized by Google

ten Neuerung gegenüber, zu behaupten und in Schutz zu nehmen, wie dieses ganz unzweideutig daraus hervorgeht, daß jenes Recht in unsern Verfassungsurkunden ausdrücklich unter die Rubrik der Garantien der Verfassung gestellt zu werden pflegt[k]).

Was hier aus innern Gründen deducirt ist, hat denn auch die Anerkennung der Bundesversammlung für sich. In dem durch die Beschwerden der Braunschweigischen Landstände wider den Herzog Carl v. Braunschweig veranlaßten Beschluß der Bundesversammlung v. 4. November 1830 [l]) wird die Bestimmung des Art. 56 der Wiener Akte auf einen Fall angewandt, wo bekanntlich nicht von Abänderung der Verfassung aus politischen Gründen, sondern von Nicht-Anerkennung derselben von Seiten des Souveräns die Rede war.

Ist es hiernach einleuchtend, daß dem Ausspruche des Königs über die Ungültigkeit des Grundgesetzes

---

k) Vergl. Bair. Verf. Tit. X §. 7. Königl. Sächs. §. 151. Kurhess. §. 153. Großherz. Hess. §. 110. S. Weimar. §. 123. S. Coburg. §. 120. u. a. m.

l) Der Beschluß lautet: Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der Wiener Schluß-Akte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung v. J. 1820 von Hochdemselben nicht auf anderm, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

Digitized by Google

nicht die Bedeutung einer definitiven Entscheidung zukommen kann, so ist auch nicht abzusehen, woher demselben die Wirkung einer provisorischen Entscheidung, einer Suspension des Grundgesetzes beigelegt werden dürfte. Vielmehr liefert auch dafür, daß das faktische Bestehen einer Verfassung, nicht weniger als das rechtliche, von dem einseitigen Willen und Ausspruch des Monärchen unabhängig ist, die neuere Geschichte Dentschlands ein Präjudiz, indem der Bund bey den Streitigkeiten zwischen der Holsteinischen Landschaft mit ihrem Landesherrn gerade die Frage über das faktische Bestehen der Verfassung als Gegenstand seiner Competenz und Entscheidung betrachtet hat.

Konnte demnach für den Streit über die Gültigkeit des Grundgesetzes der Ausspruch des Königs nur die Bedeutung der erklärten Ueberzeugung des einen Betheiligten, und zwar des angreifenden Theiles, haben so fragte sich nun weiter, wem dabey die zweite Stimme, die Rolle des Vertheidigers, gebührte? Unstreitig wäre dieses zunächst eine in Gemäßheit des Grundgesetzes von 1833 gebildete Ständeversammlung gewesen. Auch hätte die Zusammenberufung derselben blos zu dem Zwecke der Erledigung der Verfassungsfrage mit der vom Könige erklärten Ueberzeugung von der Ungültigkeit des Grundgesetzes keineswegs in Widerspruch gestanden, weil die Anerkennung der

Digitized by Google

Legitimation des Gegners noch nicht die Anerkennung seines Rechts in der Sache selbst involvirt. Dagegen kann einer auf die Grundlage der Verfassung v. J. 1819 gebildeten Ständeversammlung unmöglich jene Rolle zugewiesen werden, welche den Ständen von 1833 in dem Verfassungsstreite gebührte. Sie würden mit sich selbst, mit ihrem eigenen Fundamente (der Verfassung von 1819) in Widerspruch treten, wollten sie sich zu Vertheidigern der Verfassung von 1833 aufwerfen. Zwar könnte man behaupten, die Stände von 1819 seyen es, mit deren Rath und resp. Einwilligung das Grundgesetz von 1833 zu Stande kam, gerade sie seyen daher recht eigentlich dazu berufen, ihr Werk zu vertheidigen. Allein daraus würde auch folgen, daß bey jedem Streite über die Gültigkeit oder den Sinn einzelner Theile des Grundgesetzes nicht die Stände von 1833, sondern die von 1819 zur Sache legitimirt seyen, daß folglich die Letztern neben den Erstern für alle Fälle, wo es die Aufrechthaltung der Verfassung selbst gilt, als fortdauernd betrachtet werden müßten. Daß dem nicht so sey, daß, sobald das Grundgesetz von 1833 gegeben war, die Stände von 1819 für immer vom Schauplatze abtraten, daß eine Verfassung, die ihre Garantie, ihren Schutz in der vorhergehenden, durch sie aufgehobenen, suchen wollte, einen innern Widerspruch enthielte, ist auf den ersten Blick klar. War demnach der regelmäßige Weg zur Erledigung der

Digitized by Google

Verfassungsfrage dadurch verschlossen, daß das Patent v. 1. Novbr. den Willen des Königs, die Stände von 1833 nie wieder zu berufen, unzweideutig aussprach, und eine eigenmächtige Versammlung derselben nach unserer Verfassung nicht Statt finden durfte, so blieb in der That niemand anders als Sprecher und Vertheidiger des Grundgesetzes übrig, als das Volk, d. h. die einzelnen physischen und moralischen Personen, aus denen es besteht. Ob darunter auch die Beamten mitbegriffen seyen, wird weiter unten erörtert werden; daß aber darunter nicht etwa blos diejenigen, welchen die Qualitäten eines Landstandes oder Wählers zukommen, oder vollends nur die Wahlcorporationen (im Gegensatz der Einzelnen) zu verstehen seyen, folgt daraus, daß das Recht des Volks, von dem hier die Rede ist, wenn es auch mit der Landstandschaft Etwas gemein hat, dennoch nicht damit, und noch weniger mit dem Wahlrecht identisch ist. Es enthält nämlich — wenn man die Vergleichung eines zwischen König und Volk obwaltenden Rechtsstreits fest hält und von der Frage absieht, ob dem Einzelnen, der einzelnen Corporation, gleich den Ständen, die Beschwerde bey dem Bunde zustehe — wesentlich nur zwey Rechte, einmal das, seine Ueberzeugung von der Gültigkeit des Grundgesetzes nicht blos überhaupt, sondern gerade in der (juristischen) Form einer gegen die Aufhebung desselben gerichteten Protestation zu erklären, und zweitens das Recht, sich sol-

Digitized by Google

cher Handlungen, in denen ein Anerkenntniß der entgegengesetzten Ueberzeugung läge, zu enthalten, oder sie wenigstens mit einer geeigneten Verwahrung zu begleiten. Letzteres, oder das Recht eines s. g. negativen (passiven) Widerstandes, ist nicht blos lediglich die natürliche und nothwendige Folge des Erstern, sondern macht es zugleich anschaulich, daß von einem revolutionären, d. h. einem aktiven Widerstande, der, um wirklichem oder vermeintlichem Unrechte zu begegnen, selber zum Unrechte, zur Gewalt greift, hier überall nicht die Rede ist[m]). Daß unsere Erklärung sich durchweg innerhalb der hier bezeichneten Grenzen hält, wird keines Beweises bedürfen.

---

m) Ohne das Obige durch schriftstellerische Autoritäten stützen zu wollen, können wir doch nicht umhin, auf die merkwürdige Uebereinstimmung eines Gegners aufmerksam zu machen. In dem, Note k. angef., Aufsatze des Berl. Wochenblattes heißt es folgendermaßen: „Wenn der König die Verträge verletzt, die das Grundgesetz des Landes bilden, und zugleich die ständische Versammlung, welche Beschwerde führen könnte, nicht mehr zusammentreten kann, so ist allerdings der Einzelne berechtigt, den Monarchen auf das Unrecht aufmerksam zu machen. Die Verwahrung Dessen, dem Unrecht geschieht, gegen Handlungen der überlegenen Gewalt, ist eine Art der Vertheidigung, die nur der gröbste Despotismus für ein Verbrechen erklären kann.... Wird durch eine solche Verwahrung und durch die Verweigerung der Mitwirkung zu dem Unrechte das Band zwischen Unterthan und Regent gefährdet, so liegt die Schuld nicht an Dem, der das Unrecht mißbilligt, sondern an Dem, der es begeht."

Digitized by Google

Zweyen Einwendungen, die sich gegen das im Obigen gewonnene Resultat machen ließen, ist hier zu begegnen. Man könnte nämlich um deswillen daran irre werden, weil das Recht, welches hier für das Volk in Anspruch genommen wird, in keiner unserer deutschen Verfassungen ausdrücklich anerkannt ist. In der That aber kann und darf es darin keine Stelle finden. Sollte es nämlich einer ausdrücklichen Sanktion in der Verfassung zu seiner Stütze bedürfen, so würde es ja gerade durch diejenige Maßregel, gegen die es gerichtet ist, nämlich durch die einseitige Annullirung der Verfassung selber vernichtet oder wenigstens zweifelhaft werden. Es kann daher eben nur dadurch bestehen, daß die Verfassung darüber schweigt, es kann keinen andern Beweis dafür geben, als den aus innern Gründen. — Man könnte ferner einwenden, die obige Deduktion stehe mit dem Rechte, was sie doch suche, selbst in Widerspruch, indem sie einen Streit ohne Ende, ohne Entscheidung, sanktionire. Gesetzt, es wäre so, so würde daraus doch unmöglich die Folgerung gezogen werden können, daß dem Einen der streitenden Theile die Entscheidung gebühre, wenigstens würde dieser Schluß alsdann mit gleichem Rechte zu Gunsten des Volkes, wie des Königs, gemacht werden können. Allein dem ist in Wahrheit nicht so; das Ende des Streits liegt hier — auch abgesehen von der etwa durch den Bund herbeigeführten Entscheidung — in einem Momente, welches

Digitized by Google

unzählige Male in der Geschichte über streitiges Recht entschieden hat, nämlich in der, mit Sicherheit zu erwartenden, Thatsache des ausdrücklichen oder stillschweigenden Nachgebens des einen oder des andern Theiles.

Wenn man nun aber auch die im Obigen dem Volke bey der Verfassungsfrage vindicirte Stellung anerkennen müßte, so könnte man doch — wie dieses namentlich in dem mehrerwähnten Aufsatze des Berl. Wochenblattes geschieht — die Beamten, und somit auch uns, von der Theilnahme daran ausschließen wollen. Für den vorliegenden Zweck würde zwar die Bemerkung genügen, daß wir in unserer Protestation nicht als Beamte, sondern als Mitglieder einer politische Corporation auftreten, indem wir an die daselbst ausgesprochene Ueberzeugung von der fortdauernden Gültigkeit des Grundgesetzes lediglich die Wahrung der landständischen Befugnisse knüpfen, die uns in Gemäßheit desselben zustehen. Mit Unrecht würde man uns dabei entgegnen, daß dieses lediglich Sache der Corporation, nicht einzelner Mitglieder gewesen wäre. Recht der Corporation ist allerdings, daß der durch die Stimmenmehrheit Bezeichnete als Mitglied der Ständeversammlung anerkannt werde, dagegen ist die Theilnahme an der Wahl (das Stimmrecht) unstreitig nicht weniger ein Recht des Einzelnen, wie das Annehmen oder Ausschlagen der auf ihn fallenden Wahl. Allein auch hiervon abgesehen

Digitized by Google

glauben wir für die Beamten ein gleiches Recht, wie für das Volk, behaupten zu dürfen. Um dieses zu begründen, ist es weder nöthig, den Beamten überhaupt und insbesondere den hannovrischen die Eigenschaft von Staatsdienern in einem von den „landesherrlichen Dienern" verschiedenen Sinne zu vindiciren, noch fürs Erste den Eid zu berücksichtigen, den sie auf die Verfassung geschworen haben, noch endlich die etwa den Königl. Patenten anklebenden Mängel in der verfassungsmäßigen Form geltend zu machen. Vielmehr genügt es, von Neuem fest ins Auge zu fassen, daß die vom Könige ausgesprochene Aufhebung des Grundgesetzes nicht die Bedeutung einer Entscheidung, eines Befehls oder Gesetzes hat, welches unbedingten Gehorsam erheischt, sondern nur einer Erklärung, die des Königs rechtliche Ueberzeugung ausdrückt, ohne die Möglichkeit oder vielmehr das Recht einer entgegengesetzten auszuschließen. Kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß Beamte, wie unbedingt sie auch jedem Befehle des Monarchen Folge leisten müssen, doch keineswegs verpflichtet sind, jede Ueberzeugung desselben zu theilen, so folgt von selbst, daß es mit ihrem Verhältniß keineswegs unvereinbar ist, wenn sie sich in einem Verfassungsstreite, wie der vorliegende, auf die dem Könige entgegengesetzte Seite stellen. Dagegen kann man auch nicht einwenden, daß, wenn ein Erlaß nur die gehörige Form eines königlichen Befehls, einer königl.

Digitized by Google

Entscheidung an sich trägt, der Beamte die Befolgung desselben nicht erst von der Kritik der Rechtmäßigkeit des Inhalts abhängig machen dürfe. Denn, was seinem Inhalte, seinem Gegenstande nach, nimmermehr die Bedeutung eines Befehls, einer Entscheidung haben kann — wie dieses nach allem Obigen bey der im Patente ausgesprochenen Aufhebung des Grundgesetzes der Fall ist — kann diese auch nicht durch den befehlenden und entscheidenden Ton, in dem es abgefaßt ist, erhalten; jene Form ist dabey zwar in sprachlicher, nicht aber in juristischer Hinsicht vorhanden. — Uebrigens soll gar nicht unbedingt geläugnet werden, daß ein Beamter, der sich bey der Verfassungsfrage auf die Seite der Opposition stellt, von Rechtswegen seines Amtes entlassen werden dürfe — wenigstens kommt es auf die Einschränkungen, unter welchen dieser Satz entweder überhaupt oder nach hannovrischem Rechte wahr ist, hier noch nicht an — keineswegs aber darf man es als seine Verpflichtung ansehen, selbst seine Entlassung zu nehmen.

Hat demnach der Beamte dasselbe Recht, wie das Volk, für das Grundgesetz zu sprechen und zu handeln, so nimmt dieses bey ihm zugleich den Charakter einer Pflicht an wegen seines darauf gerichteten Eides. Zwar bildet dieser Eid nach unserer Verfassung nur einen Theil des Diensteides, und da dieser, wie man behauptet, lediglich die feierliche

Digitized by Google

Form eines dem Könige allein geleisteten Versprechens ist, so scheint es, daß dieser auch davon entbinden, der Beamte daher gegen den König sich auf seinen Eid nicht berufen könne. Würde es nun im Gegensatz hievon ganz klar seyn, daß nach unserer Verfassung der Beamte durch jenen Eid nicht blos dem Landesherrn, sondern auch „dem Lande" verantwortlich wäre[n]), so bedürfte es keines Wortes weiter, um einzusehen, daß der Eid nicht einseitig vom Könige gelöst werden könnte. Setzen wir aber auch das Gegentheil voraus, so wird doch nicht geläugnet wer-

---

n) Unzweifelhaft ist dieses nur für die Minister. (§. 151. des Grundges. „jeder Minister ist dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm . . . unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staats-Grundgesetzes enthalte.") In Betreff der übrigen Beamten sollte man es zwar deswegen erwarten, weil jene auf das Grundgesetz gerichtete Formulirung des Diensteides auf Antrag der Stände (Publikations-Patent des Grundges. §. 13), also unstreitig in der Absicht, darin eine Garantie der Verfassung zu gewinnen, geschehen ist. Dagegen ist den Ständen nirgends das Recht gegeben, die Beamten (mit Ausnahme der Minister) wegen Verletzung der Verfassung zur Verantwortung zu ziehen. Der Weg der Beschwerde, der ihnen unstreitig auch im Falle eines verfassungswidrigen Benehmens der Beamten offen steht, kann nicht als ein selbstständiges Recht der Stände, den Beamten zur Verantwortung zu ziehen, betrachtet werden, sondern nur als Denuntiation, als eine an die höchste Behörde ergehende Aufforderung, von ihrem Rechte gegen die Beamten Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

den können, daß die eidliche Verpflichtung gegen den König durch die darin aufgenommene Beziehung auf das Grundgesetz einen bestimmten Inhalt, eine bestimmte Richtung und Norm erhalte, daß darin das Gelöbniß liege, dem Landesherrn nicht blos überhaupt nach seinem Willen, sondern in Gemäßheit des Grundgesetzes zu dienen. Ist es nun klar, daß diese Verpflichtung der Beamten nicht früher als das Grundgesetz selbst erlöschen könne, so folgt von selbst, daß, so wenig der einseitige Ausspruch des Königs das Grundgesetz, eben so wenig er jene Verpflichtung aufheben kann. Die Wirkung desselben besteht nur darin, daß der König auf das Recht, den wider das Grundgesetz handelnden Beamten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, verzichtet, keineswegs aber giebt sie ihm zugleich das Recht, von dem Beamten Handlungen dieser Art zu verlangen, vielmehr stellt dieser einem solchen Ansinnen mit Recht seine, als Gewissenspflicht fortdauernde, Verpflichtung auf das Grundgesetz entgegen. Ja, selbst das läßt sich nicht unbedingt behaupten, daß diese Verpflichtung lediglich die Gestalt einer Gewissenspflicht annehme. Ist nämlich die im Königl. Patente ausgesprochene Aufhebung des Grundgesetzes nur eine einseitige Erklärung, welcher möglicherweise eine entgegengesetzte Entscheidung folgen kann, so ist der Beamte, der auf Grund der erstern sich sofort aller Verpflichtung auf das Grundgesetz entschlägt und darnach handelt, keineswe-

Digitized by Google

ges vor jeder äußern Verantwortlichkeit gesichert, vielmehr könnte er, wenn auch nicht vom Könige selbst, so doch von dem Nachfolger desselben allerdings zur Verantwortung gezogen werden. Denn auf den Satz im §. 161 des Grundgesetzes: „In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien die Beamten von der Verantwortlichkeit" könnte er sich nicht berufen, da, wie oben erörtert, ein wahrer Befehl, ein unbedingten Gehorsam erheischender Erlaß hier nicht vorliegt. Zur Erläuterung des ganzen Verhältnisses kann hier der in dem Amtseide der protestantischen Geistlichen häufig eingewebte Eid auf die symbolischen Bücher dienen. Obwohl dieser Amtseid da, wo die s. g. Consistorialverfassung besteht, auch gerade dem Landesherrn, als Inhaber der Kirchengewalt, geleistet wird, so wird doch Niemand bezweifeln, daß, so wenig der Landesherr befugt wäre, einseitig die symbolischen Bücher, als solche, aufzuheben und andere an die Stelle zu setzen, eben so wenig eine einseitig von ihm erklärte Entbindung von diesem Theile des Eides die Verpflichtung darauf lösen könne o). — Zweifelhafter ist allerdings, wie

o) Das Berl. Wochenblatt a. a. O. verwirft diese Vergleichung, indem es sagt: „diese weltlichen, irdischen, ihrer Natur nach veränderlichen Gesetze (wozu freilich auch das Grundgesetz gehört) sind kein symbolisches Buch, kein Evangelium, welches als Wort der ewigen Wahrheit, als Religion gelten müßte, deßhalb allerdings einer Abänderung gar nicht fähig und jeder menschlichen Einwirkung entzogen wäre." Wenn aber

Digitized by Google

weit sich, nach unserer Verfassung, die durch den Eid übernommene Verpflichtung erstrecke, ob — wie es nach §. 161 des Grundgesetzes scheint — nur auf die Befolgung desselben bey amtlichen Verfügungen, oder — wie man namentlich aus den Worten des Publikations-Patents §. 13 abnehmen könnte — auf die Festhaltung am Grundgesetz überhaupt. Wäre das Erstere, so könnte freilich die, in unserer Protestation verweigerte, Theilnahme an der Wahl zu einer dem Grundgesetz zuwiderlaufenden Ständeversammlung nicht auf unsere eidliche Verpflichtung, sondern nur auf unser oben deducirtes Recht, das Grundgesetz für fortdauernd gültig zu betrachten, gebaut werden. Allein, abgesehen davon, daß durch diesen verschiedenen Gesichtspunkt in der Sache selbst nichts Wesentliches geändert wird, darf jedenfalls geltend gemacht werden, daß, wenn es sich um einen Eid handelt, jeder Gewissenhafte im Zweifel sich eher für gebunden, als für nicht gebunden halten muß.

---

hierdurch gesagt ist, daß man von der Verpflichtung auf ein symbolisches Buch oder das Evangelium von keiner menschlichen Macht entbunden werden könne, ist darin nicht auch zugestanden, daß der Eid auf ein Gesetz, welches der Regent nicht einseitig aufheben darf, auch nicht einseitig von ihm erlassen werden könne?

Digitized by Google

B. Veröffentlichung der Protestation.

Es kommt hier zweierley in Betracht, einmal die Veröffentlichung selbst, und dann die Aufregung, die dabey von uns beabsichtigt seyn soll. Der Verdacht, den man wegen des oben besprochenen Artikels in französischen Zeitungen auf uns hat werfen wollen, und der wohl gerade darum um so härter und schmählicher seyn mochte, je mehr man ihn unbestimmt und nur ahnden ließ, würde wohl selbst dann, wenn jener Artikel von uns herrührte, keiner Widerlegung bedürfen. Da aber diese Voraussetzung, als unmöglich, sich selbst widerlegt, so werden wir um so mehr jedes weitern Wortes über diesen Punkt überhoben seyn.

Was nun die Veröffentlichung selbst betrifft, so machen diejenigen unter uns, die zufolge des oben referirten Verhöres nichts dazu gethan haben, keinen Anspruch darauf, anders als die Uebrigen beurtheilt zu werden; vielmehr stehen wir Alle in sofern gleich, als Keiner von uns die Veröffentlichung verhindert

Digitized by Google

hat; ja! wir scheuen uns nicht, die Verantwortlichkeit dafür so, als ob sie von uns direkt herbeigeführt worden sey, zu übernehmen. Unsere Rechtfertigung in dieser Hinsicht ist einfach folgende. Ist die Stellung, in der sich der König und das Volk, oder diejenigen Einzelnen, welche des Erstern Ueberzeugung von der Ungültigkeit des Grundgesetzes nicht theilen können, befinden, der Stellung zweier, in einem Rechtsstreite begriffener Partheyen zu vergleichen, so war unsere Protestation zwar zunächst für Se. Majestät selbst bestimmt, und der geeignete Weg dazu die Einsendung derselben an die uns vorgesetzte höchste Behörde. Allein (abgesehen von der ohne Zweifel erlaubten Mittheilung unserer Schrift an vertraute Freunde) auch eine darauf folgende Veröffentlichung, durch welche das Publikum im In- und Auslande davon Kenntniß erhielt, kann um deswillen nicht als etwas Unrechtmäßiges betrachtet werden, weil der Rechtsstreit, zu dessen Akten sie gehört, nicht im Geheim und gleichsam bey verschlossenen Thüren, sondern mit der größten Publicität, vor den Augen von ganz Deutschland, der Welt, geführt wird. Waren doch auch die Königl. Patente nicht blos als officielle Erlasse an das hannovrische Volk publicirt, sondern auch, wenn nicht mit, so doch wenigstens nicht wider den Willen der Regierung, in öffentliche Blätter des In- und Auslandes übergegangen. Hierzu kam noch ein besonderes, in unserer Stellung liegendes Motif, welches

uns die Veröffentlichung zu einer Pflicht gegen uns selbst machte. Als Lehrer an einer Universität sind wir dem Urtheile des Publikums in einem weit über Stadt und Land sich erstreckenden Kreise ausgesetzt; täglich und fortwährend sind wir genöthigt, unsere Ansichten und Ueberzeugungen, welche Andere, wenn auch gleichgesinnt, verschweigen mögen, öffentlich auszusprechen. Was muß uns wohl mehr am Herzen liegen, als daß unsere Handlungen mit unsern Lehren in Uebereinstimmung erscheinen und nicht durch das Gegentheil entweder die letztere von uns selbst widerlegt, oder unser Charakter in das verächtlichste Licht gestellt wird? Wird Jeder die Stärke dieses Motifs für diejenigen von uns anzuerkennen geneigt seyn, die durch Beruf und Neigung der Politik, dem Staatsrechte, der Geschichte sich widmen, so wird doch schon die Betrachtung, wie alle Zweige der Wissenschaft in dem Dienste für Wahrheit und Recht sich zu einer sichern Einheit verbinden, hinreichen, um einzusehen, wie jenes Motif, wenn auch in verminderter Stärke, auch bey den Uebrigen wirken mußte.

Was den Vorwurf einer von uns beabsichtigten Aufregung betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, daß uns, außer der Protestation selbst und deren Verbreitung, keine andern Handlungen nachgewiesen werden können, die als Beweis einer solchen Absicht, als Mittel zu diesem Zwecke angesehen werden könn-

Digitized by Google

ten. Können wir nun unmöglich für Alles das verantwortlich gemacht werden, wozu Leidenschaft und Unverstand Anderer durch unsren Schritt etwa verleitet worden ist, oder möglicherweise verleitet werden konnte, kann uns insbesondere die, in lauten Beifallsbezeugungen sich äußernde, Sensation, welche unser Schritt hervorgebracht hat — wenn darin überhaupt etwas Sträfliches lag — um so weniger angerechnet werden, da wir, wo es in unsrer Macht stand, sie zu hindern gesucht haben, so reducirt sich der obige Vorwurf darauf, daß wir durch unsere Handlung (nicht durch anderweitige Mittel der Ueberredung, Vorspiegelung, Inducirung) Andere zu einem gleichen oder ähnlichen Schritte haben ermuthigen wollen. Liegt nun darin, zu einer an sich erlaubten Handlung, wie dieses unsere Protestation nach der obigen Ausführung ist, durch das eigene Beispiel aufzumuntern, nichts Widerrechtliches, so ist es gleichgültig, ob dergleichen von uns wirklich beabsichtigt wurde, oder nur als natürliche Folge unseres Benehmens vorausgesehen werden mußte. Denn wären auch Alle, die zu einem gleichen Schritte berechtigt waren, unserm Beispiele gefolgt, so würde dadurch keineswegs, wie das Berliner Wochenblatt a. a. O. behauptet, eine gänzliche Auflösung der Staatsordnung herbeigeführt, vielmehr wäre gerade dadurch dem Zustande des Zweifels und der Unsicherheit, den der fortdauernde Streit über die Gültigkeit der Verfassung noth-

Digitized by Google

wendig mit sich führt, ein Ende gemacht worden, indem bei einem entschieden ausgesprochenen Widerspruche des ganzen Volkes die Verfolgung des vom Könige betretenen Weges als unmöglich angesehen werden darf. Jener Behauptung des Berliner Wochenblatts liegt ein doppelter Irrthum zum Grunde, einmal der, bereits oben widerlegte, daß unsre Protestation eine Verweigerung der Huldigung enthalte, und zweitens der, daß in der letztern eine Aufkündigung des Unterthanenverhältnisses läge. So wenig in der Huldigung der Rechts- und Entstehungsgrund der Unterthanentreue liegt, sondern nur die feierliche Anerkennung derselben, eben so wenig liegt in der Verweigerung der erstern ein Mehreres, als eine Protestation, die nur der Form nach stärker ist, als die Leistung der Huldigung mit der Verwahrung wider das in der einseitigen Aufhebung des Grundgesetzes enthaltene Unrecht.

Digitized by Google

C. Die Entlassung.

Das Entlassungsdekret drückt sich folgendermaßen aus: „Die gedachten Professoren haben durch Erklärungen solcher Art . . . das Dienstverhältniß, worin sie bisher zu Uns standen, völlig aufgelöst, wovon deren Entlassung von dem, ihnen anvertrauten, öffentlichen Lehramte als eine nothwendige Folge betrachtet werden kann.“ Dadurch gewinnt es den Anschein, als ob die Entlassung uns nicht sowohl gegeben, als vielmehr von uns genommen worden sey; eine Wendung, die unstreitig darauf beruht, daß, nach der Ansicht des Dekrets, in unsrer Protestation eine Aufkündigung des dem Könige als rechtmäßigen Landes- und Dienstherrn schuldigen Gehorsams enthalten sey. Liegt hierin nun, wie oben gezeigt worden, ein Mißverständniß, ist es mit unserm Beamtenverhältniß keineswegs unvereinbar, wenn wir der Aufhebung des Grundgesetzes und unseres darauf geleisteten Eides widersprechen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Entlassung lediglich aus dem Gesichtspunkte einer über uns verhängten Dienstentsetzung

Digitized by Google

zu betrachten sey. Sie erscheint ferner als eine, ohne vorgängige Untersuchung, erlassene Cabinets-Verfügung. Denn die Untersuchung der wir unterworfen wurden, bezog sich lediglich auf die Verbreitung der Protestation, und nicht darauf, sondern nur auf die in derselben ausgesprochenen Grundsätze ist die Entlassung gegründet; der Antheil, den Drey von uns nach ihrem Geständniß an der Veröffentlichung genommen hatten, hat nur für diese die Weisung, das Land innerhalb drey Tagen zu verlassen, zur Folge gehabt. Fragt sich nun, wie eine Verfügung dieser Art rechtlich zu beurtheilen sey, so kommt es dabei theils auf Gesetze unsers Landes, theils auf bundesrechtliche Bestimmungen an.

1. Als dasjenige Landesgesetz, welches hier zunächst zur Norm dient, ist unstreitig das Grundgesetz von 1833 zu betrachten, so lange es nicht auf eine rechtsverbindliche Weise für ungültig erklärt ist. Daselbst heißt es nun im §. 163: „Kein Civil-Staatsdiener p) kann seiner Stelle willkührlich entsetzt werden. Wer seinen Dienst vernachlässigt und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Be-

p) Daß wir zu den Staatsdienern im Sinne des Grundgesetzes gehören, kann nach dem weiten Begriffe, den es damit zufolge des §. 161. verbindet, wohl keinem Zweifel unterliegen, und wäre es nicht der Fall, wären wir als Mitglieder einer selbstständigen Corporation zu betrachten, so würden wir nur noch um so mehr vor willkührlicher Entlassung geschützt seyn.

Digitized by Google

hörde nicht zur Besserung dienen läßt, wer sich Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, wer grobes öffentliches Aergerniß giebt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens nach dem Gutachten des Geheimenrathscollegii .... vom Dienste und der Diensteinnahme auf längere Zeit suspendirt, oder ganz aus dem Dienste entlassen werden." Hieraus ergiebt sich, daß das Grundgesetz zwar nicht dem Princip huldigt, der Staatsdiener (abgesehen von dem Justizbeamten) dürfe nur nach Urtheil und Recht (im gerichtlichen Wege) entsetzt werden, wohl aber dem, daß eine von ihm verschuldete Dienstentlassung nicht anders als in dem hier vorgezeichneten, administrativen Wege über ihn verhängt werden dürfe. Unzweifelhaft gilt dieses von einer Entlassung mit gänzlicher oder partieller Entziehung der Diensteinnahme; ob auch von einer bloßen Enthebung von den Amtsfunctionen, könnte um deswillen bezweifelt werden, weil nach allgemeinen Grundsätzen eine solche, wie wir glauben, für ein durchaus freies Recht der Regenten (ausgenommen in Betreff der Justizbeamten) gehalten werden muß. Dagegen aber spricht einmal, daß in der obigen Stelle jede „willkührliche" Entlassung, d. h. nach dem Zusammenhange, jede den obigen Vorschriften nicht entsprechende, aus-

Digitized by Google

drücklich untersagt wird, und zweitens, daß von einer Dimission mit Belassung pecuniärer Vortheile nur in dem Falle einer wegen veränderter Organisation (§. 162.) und wegen Alters oder anderer Dienstunfähigkeitsgründe nöthig gewordenen Entlassung (§. 164.) die Rede ist. Ist diese Auslegung des Grundgesetzes richtig, so erscheint unsere Entlassung — ganz abgesehen von der Frage über das Daseyn eines gesetzlichen Grundes — schon wegen Mangels der vorgeschriebenen Form, selbst in dem Falle, wenn Entziehung der Diensteinnahme nicht damit verbunden seyn sollte, als rechtwidrig; jedenfalls aber ist sie es im entgegengesetzten Falle. — Sollte sich nun aber als künftiges Resultat des schwebenden Verfassungsstreites die Ungültigkeit des Grundgesetzes von 1833 herausstellen, so würde die von Seiner Majestät selbst erlassene Verordnung vom 14 November 1837. zur Norm dienen müssen. Diese aber enthält eine im Wesentlichen der obigen gleiche Vorschrift, indem sie die Entlassung derjenigen Beamten, zu deren Kategorie wir gehören, an die Beobachtung des Disciplinarweges und das Gutachten des „Staatsrathes" knüpft. q) Erschiene nun auch dieser letzte Theil der Form unausführbar, so lange der, neu zu errichtende,

---

q) Königl. Cabinetsverordnung, das Cabinet und die Departements-Ministerien betreffend, vom 14. November 1837 §. 8. „Die an unser Cabinet gehörenden Gegenstände sind fol-

Digitized by Google

Staatsrath noch nicht existirt, so würde doch aus dem Begriffe des Disciplinarweges der Anspruch des Beamten auf administrative Untersuchung und Vertheidigung übrig bleiben.

Gesetzt endlich, es müßte auf das vor dem Grundgesetze von 1833 in Hannover geltende Recht gesehen werden, so fehlte es diesem hinsichtlich der Beamten unserer Klasse, im Gegensatze der Justizbeamten und der auf Kündigung Angestellten, an eigenen bestimmten Normen über ihre Entlassung; somit müßte auf die allgemeinen Grundsätze hierüber zurückgegangen werden, die wiederum nur in der herrschenden Theorie und Praxis gefunden werden können. Wie verschieden und schwankend nun auch die Ansichten der Juristen über die rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses seyn mögen, so wird doch der Grundsatz gegenwärtig als feststehend angesehen werden müssen, daß der Beamte, mit Ausnahme einzelner bestimmter Kategorien derselben, nicht willkürlich entlassen werden dürfe, und nur darüber streitet man, ob Entlassung im gerichtlichen oder auch im administrativen Wege

---

gende: 1) . . . . . 12) Entlassung vom Dienste im Disciplinarwege solcher öffentlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören, auch nicht auf Kündigung stehen, nach Anhörung des darüber von unserm Staatsrathe Uns zu erstattenden Gutachtens.

Digitized by Google

als das in der Natur des Verhältnisses Liegende betrachtet werden müsse. Beschränken wir nun die Ansprüche der Beamten lediglich auf den letztgenannten Weg, und jenen Grundsatz selbst auf die Entlassung mit Entziehung der privatrechtlichen, mit dem Amte verbundenen Rechte, so wird dieser Theorie wenigstens nicht der Vorwurf zu großer Begünstigung des Beamtenstandes gemacht werden können, und selbst danach würde unsre Entlassung, sofern sie nicht blos Entbindung von den Amtsfunktionen seyn soll, der Rechtfertigung ermangeln.

2. Das Bundesgesetz, welches man auf den vorliegenden Fall anzuwenden geneigt seyn könnte, ist der bekannte Beschluß v. 20. Septbr. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, welcher im §. 2 also lautet:

„Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an

Digitized by Google

den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei ... irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden."

Ob eine Entlassung in der hier bestimmten Art mit Recht über uns verhängt werden durfte, hängt natürlich von dem Urtheile ab, welches man über die Rechtmäßigkeit unseres Schrittes fällt, und in soweit könnte unsere Vertheidigung nur eine Wiederholung des ersten und zweiten Abschnittes dieser Schrift seyn. Daher kommt es nur noch auf die Frage an, ob unsere Entlassung den hier vorgeschriebenen, formellen Bedingungen entspricht, und diese Frage ist zu verneinen. Zwar scheint es nach dem obigen Gesetze, keines Verfahrens zu bedürfen, wodurch dem Angeschuldigten ein Weg zu seiner Vertheidigung und Rechtfertigung eröffnet würde, dagegen ist der vollständig motivirte Antrag oder Bericht des Regierungsbevollmächtigten auf das Bestimmteste als wesentliche Form, als conditio sine qua non, bezeichnet. Sind wir nun gleich für jetzt nicht im Stande, ein schriftliches Zeugniß des wirklichen und des stellvertretenden Regie-

Digitized by Google

rungsbevollmächtigten beizubringen[r]), daß ein solcher Antrag oder Bericht von denselben nicht ausgestellt worden sey, so haben wir doch nicht blos die mündliche Versicherung des Letztern für uns, sondern es muß zum Beweise dieser Thatsache schon der Umstand genügen, daß in dem Entlassungsdekrete selbst dieser wesentlichen Form mit keinem Worte gedacht ist. Entspricht demnach unsere Entlassung der Vorschrift des Bundesbeschlusses nicht, so folgt, daß das daselbst ausgesprochene Präjudiz:

> „Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer, darf in keinem andern Bundesstaate, bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden."

auf uns keine Anwendung finden könne.

---

r) Unserem darauf gerichteten Gesuche ist bisher nicht deferirt worden.

Digitized by Google

Beilagen.

A.

An hohes Königl. Universitäts-Curatorium.

Göttingen, den 18. November 1837.

Unterthänigste Vorstellung einiger Mitglieder der Landes-Universität, das Königl. Patent vom 1. November betr.

Die unterthänigst Unterzeichneten fühlen sich in ihrem Gewissen gedrungen, über den Inhalt des Königlichen Patents vom 1sten d. M. ihre ehrerbietige Erklärung vor dem hohen Universitäts-Curatorium niederzulegen.

Die Unterzeichneten können sich bei aller schuldigen Ehrfurcht vor dem Königlichen Wort in ihrem Gewissen nicht davon überzeugen, daß das Staatsgrundgesetz um deßhalb rechtswidrig errichtet, mithin ungültig sey, weil der Höchstselige König nicht den ganzen Inhalt desselben auf Vertrag gegründet, sondern bei seiner Verkündigung einige Anträge der allgemeinen Ständeversammlung ungenehmigt gelassen und einige Abänderungen hinzugefügt hat, ohne daß diese zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen genehmigt wären. Denn dieser Vorwurf der Ungültigkeit würde nach der anerkannten Rechtsregel, daß das Gültige nicht durch das Ungültige vernichtet wird, denn doch immer nur diese einzelnen Puncte, die nach ihrem Inhalte durchaus nicht das Ganze bedingen, treffen, keineswegs das ganze Staatsgrundgesetz. Derselbe Fall aber würde eintreten, wenn im Staatsgrundgesetze Rechte der Agnaten verletzt wären; denn der Grundsatz, daß eine jede Veränderung in der

Digitized by Google

Staatsverfassung der agnatischen Einwilligung unterworfen sey, würde nicht ohne die größeste Gefährdung der Königlichen Rechte aufgestellt werden können. Was endlich die dem Staatsgrundgesetze zur Last gelegte Verletzung wesentlicher Königlicher Rechte angeht, so bleibt den unterthänigst Unterzeichneten in Bezug auf diese schwerste, aber gänzlich unentwickelt gebliebene Anklage nichts anders übrig, als daran zu erinnern, daß das Königliche Publicationspatent vom 26sten September 1833 sich gerade die Sicherstellung der Landesherrlichen Rechte ausdrücklich zum Ziele nimmt, daß die deutsche Bundesversammlung, welche gleichzeitig mit den ständischen Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz eine Commission gerade zu demselben Ziele aufstellte, keine Rüge der Art jemals ausgesprochen hat, daß vielmehr das Staatsgrundgesetz dieses Königreichs in ganz Deutschland das Lob weiser Mäßigung und Umsicht gefunden hat. Wenn daher die unterthänigst Unterzeichneten sich nach ernster Erwägung der Wichtigkeit des Falles nicht anders überzeugen können, als daß das Staatsgrundgesetz seiner Errichtung und seinem Inhalte nach gültig sey, so können sie auch, ohne ihr Gewissen zu verletzen, es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß dasselbe ohne weitere Untersuchung und Vertheidigung von Seiten der Berechtigten allein auf dem Wege der Macht zu Grunde gehe. Ihre unabweisliche Pflicht vielmehr bleibt, wie sie hiermit thun, offen zu erklären, daß sie sich durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet halten müssen, und daher weder an der Wahl eines Deputirten zu einer auf andern Grundlagen, als denen des Staatsgrundgesetzes, berufenen allgemeinen Ständeversammlung Theil nehmen, noch die Wahl annehmen, noch endlich eine Ständeversammlung, die im Widerspruche mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zusammentritt, als rechtmäßig bestehend anerkennen dürfen.

Wenn die ehrerbietigst unterzeichneten Mitglieder der Landesuniversität hier als Einzelne auftreten, so geschieht es nicht, weil sie an der Gleichmäßigkeit der Ueberzeugung ihrer Collegen zweifeln, sondern weil sie so früh als möglich sich vor den

Digitized by Google

Conflicten sicher zu stellen wünschen, welche jede nächste Stunde bringen kann. Sie sind sich bewußt, bei treuer Wahrung ihres amtlichen Berufs die studirende Jugend stets vor politischen Extremen gewarnt und, so viel an ihnen lag, in der Anhänglichkeit an ihre Landesregierung befestigt zu haben. Allein das ganze Gelingen ihrer Wirksamkeit beruht nicht sicherer auf dem wissenschaftlichen Werthe ihrer Lehren als auf ihrer persönlichen Unbescholtenheit. Sobald sie vor der studirenden Jugend als Männer erscheinen, die mit ihren Eiden ein leichtfertiges Spiel treiben, eben so bald ist der Segen ihrer Wirksamkeit dahin. Und was würde Seiner Majestät dem Könige der Eid unsrer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von Solchen ausginge, die eben erst ihre eidliche Versicherung freventlich verletzt haben?

F. C. Dahlmann. E. Albrecht. Jacob Grimm. Wilhelm Grimm. G. Gervinus. H. Ewald. Wilhelm Weber.

B.

An hohes Königl. Universitäts-Curatorium.

Göttingen, den 11. December 1837.

Unterthänigste Vorstellung einiger Professoren, die Verbreitung ihrer Vorstellung vom 18. Nov. d. J. betreffend.

Die verschiedenenartigen Aeußerungen, welche über die Verbreitung der Vorstellung der sieben unterthänigst unterzeichneten Professoren vom 18. November gefallen sind, die selbst in dieser Hinsicht angestellte Untersuchung geben uns die Ueberzeugung, daß eine offene und gewissenhaft wahre Erklä-

Digitized by Google

rung von unsrer Seite über diesen Gegenstand an das hohe Curatorium noch immer nicht überflüssig seyn dürfte.

Was nun den Hauptpunkt betrifft, die Verbreitung in französischen Blättern, worin die Protestation sogar vor der Einreichung an das hohe Curatorium gelesen seyn soll, so ist das schon darum eine völlige Unmöglichkeit, weil die Vorstellung erst am 17. Nov. Abends verfasst und hierauf am 18. an das hohe Curatorium gesandt ist; wozu kommt, daß noch einige Stunden vor der Absendung niemand von uns wußte, ob fünf, ob sieben, ob neun oder mehr Collegen sie unterzeichnen würden. Wir haben dieser Tage mit vieler Mühe einen Artikel in **Galignani's Messenger** vom 18 Nov. gefunden, der von sieben hiesigen Professoren in Bezug auf das Königliche Patent Erwähnung thut. Dieser reine Zufall der zusammentreffenden Zahl hat zur Basis jener, zum Nachtheile unsers Rufes gereichenden falschen Voraussetzung gedient.

Die Tendenzen der französischen Revolution sind die unsern nicht. Das ist auch kein französischer Liberalismus, daß wir dem drohenden Gewissenszwange, der von vielen unserer Collegen, der von Unzähligen hier im Lande, die zu schüchtern sind, es auszusprechen, gefürchtet und bereits gefühlt wird, durch eine offene Darstellung gewissenhafter und nicht an der Oberfläche geschöpfter Ueberzeugung vorzubeugen gesucht haben. Auch das nicht, daß wir unsern Schritt nicht in Dunkel gehüllt, sondern Verwandten, Freunden und Collegen, an deren Achtung uns lag, die Ueberzeugung verschafft haben, daß der einzige Schritt, der uns übrig blieb, in gesetzlicher Weise von uns gethan ist.

Das aber würde ein verwerfliches und strafbares Thun gewesen seyn, hätten wir die Studirenden, denen das Geschehene der Natur der Sache nach nicht lange verborgen bleiben konnte, statt sie zu beruhigen und auf das, was in jedem Falle die Pflicht gebietet, hinzuweisen, durch aufregende Verbreitungen bethört oder gar zu Unordnungen verleitet. Das ist aber

Digitized by Google

so wenig der Fall, daß, wenn auch alle Zeugnisse unsers frühern Lebens auf einmal verloschen seyn sollten, mehrere von uns mit Wahrheit versichern dürfen, daß sie die Gelegenheit gehabt und benutzt haben, den an sich zwar nicht sträflichen, doch unstatthaft scheinenden lauten Bezeugungen der Gesinnung der Studirenden mit Erfolg entgegen zu wirken.

F. C. Dahlmann. E. Albrecht. Jacob Grimm.
Wilhelm Grimm. G. Gervinus. H. Ewald.
Wilhelm Weber.

C.

Ernst August von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die, bei dem Curatorio der, Unserm Herzen so theuern, Universität Göttingen von sieben, bei derselben angestellten, Professoren **Dahlmann, Albrecht, Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, Gervinus, Ewald** und **Weber** gegen das, von Uns unterm 1. November d. J. erlassene, Patent eingereichte, Protestationsschrift vom 18. November ist Uns vorgelegt worden.

Wenn nun gleich die außerordentlich schnelle Verbreitung dieser Schrift in allen Theilen Unsers Königreichs sowohl, als im Auslande Uns mit Recht veranlassen könnte, deshalb eine gerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen, um die Urheber der Veröffentlichung in völlig rechtliche Gewißheit zu setzen und sie sodann die auf Handlungen dieser Art in den Gesetzen angeordnete Strafe erleiden zu lassen, so wollen Wir dennoch davon vorerst abstehen.

Digitized by Google

Allein, die Grundsätze, welche die genannten Verfasser der Protestationsschrift in derselben offen ausgesprochen haben, sind leider! von der Beschaffenheit, daß Uns dadurch die heilige Verpflichtung aufgelegt wird, gegen die Verfasser der Schrift unverzüglich nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen, um ferneren höchst schädlichen und nachtheiligen Folgen vorzubeugen.

Die Verfasser der Protestationsschrift haben in derselben den Uns, als ihrem rechtmäßigen Landes- und Dienstherrn, schuldigen Gehorsam aufgekündiget, da sie in dem Wahne stehen, die Unterthanentreue nur in dem Falle Uns eidlich angeloben zu können, wenn das, von Uns in Unserm Patente vom 1. November d. J. aufgehobene Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 fortdauernd Gültigkeit und verbindliche Kraft hätte.

Die Verfasser der Protestationsschrift haben darin erklärt, daß sie ihr Lehramt auf der Universität Göttingen nur alsdann mit wahrem Nutzen für die studirende Jugend ferner würden zu verwalten im Stande sein, wenn sie ihrem frühern, auf das Staats-Grundgesetz von 1833 geleisteten, Eide getreu blieben, da ihre Wirksamkeit als öffentliche Lehrer nothwendig ohne allen Segen sein müsse, wenn sie in den Augen der studirenden Jugend als Männer erschienen, die mit ihrem Eide ein leichtsinniges Spiel trieben.

Die gedachten Professoren haben durch Erklärungen solcher Art — bei denen sie gänzlich verkannt zu haben scheinen, daß Wir ihr alleiniger Dienstherr sind, daß der Diensteid einzig und allein Uns geleistet werde, somit auch Wir nur allein das Recht haben, denselben ganz oder zum Theil zu erlassen — das Dienstverhältniß, worin sie bisher gegen Uns standen, völlig aufgelöst, wovon dann deren Entlassung von dem, ihnen anvertrauten, öffentlichen Lehramte auf der Universität Göttingen nur als eine nothwendige Folge betrachtet werden kann.

Digitized by Google

Nach den heiligen, von der Göttlichen Vorsehung Uns aufgelegten, Pflichten können Wir Männern, welche von solchen Grundsätzen beseelt sind, die Verwaltung des ihnen verliehenen höchst einflußreichen Lehramtes unmöglich länger gestatten, indem Wir sonst mit Recht besorgen müßten, daß dadurch die Grundlagen der Staaten nach und nach gänzlich untergraben würden, und die künftige Dienerschaft nicht nur in Unserm Königreiche, sondern auch in andern Ländern eine solche Bildung erhielte, wodurch sie für Staat und Kirche auf gleiche Weise nachtheilig werden müßte.

Aus allen diesen Gründen befinden Wir Uns in der höchst traurigen Nothwendigkeit, den Hofrath und Professor **Dr. jur. E. Albrecht** von dem ihm in der juristischen Facultät Unserer Universität Göttingen verliehenen öffentlichen Lehramte hiermit zu entlassen.

Hannover, den 11. December 1837.

Ernst August.

G. von Schele.

Guß und Druck von **Fr. Nies** in Leipzig.

Digitized by Google

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(510) 642-6753
1-year loans may be recharged by bringing books
to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days
prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

JAN 2 0 1993

Digitized by Google

M325452

Digitized by Google